

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 2 B 38.02  
OVG 2 ZKO 67/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 11. Dezember 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. S i l b e r k u h l und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Prof. D a w i n und Dr. B a y e r

beschlossen:

Die "außerordentliche Grundrechtsbeschwerde"  
des Klägers gegen den Beschluss des Thüringer  
Oberverwaltungsgerichts vom 29. August 2002 und  
gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar  
vom 12. Dezember 2000 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5 555 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die "außerordentliche Grundrechtsbeschwerde" des Klägers ist unzulässig, weil durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht Urteile eines Verwaltungsgerichts überhaupt nicht und Entscheidungen eines Oberverwaltungsgerichts/Verwaltungsgerichtshofs nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss über die Nichtzulassung der Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil nicht. Der Ausschluss von Rechtsmitteln, der sich aus § 132 Abs. 1 VwGO ergibt, ist verfassungsgemäß. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet keinen Instanzenzug (vgl. BVerfGE 49, 329 <343>; 65, 76 <90>; 83, 24 <31>).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b GKG.

Dr. Silberkuhl

Prof. Dawin

Dr. Bayer